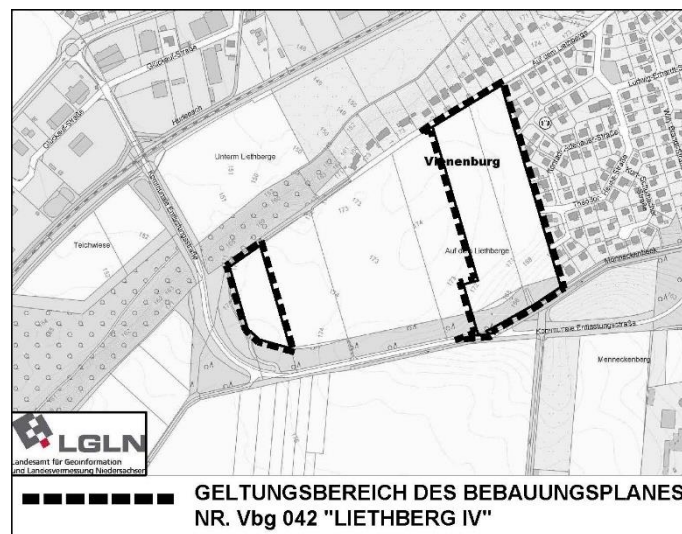


BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie die erneute eingeschränkte und verkürzte Auslegung des **Bebauungsplan Nr. Vbg. 042 "Liethberg IV"** gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen

Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Kompensation des Eingriffs wesentliche Änderungen ergeben, die eine teilweise Überarbeitung des Umweltberichtes erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen ergeben: Die Kompensationsfläche im westlichen Teilbereich hat sich von 5.400m² auf 7.930m² erhöht. Zusätzlich werden dem Bauungsplan bereits umgesetzte Maßnahmen in Jerstedt im Bereich der Hainackerwiesen anteilig mit 2.900m² zugeordnet. Für den vorhabenbedingten Verlust eines Brutplatzpotentials der Feldlerche sowie der Verringerung des Brutplatzpotentials der Wiesenschafstelze werden vorgezogene CEF-Maßnahmen in Form von Lerchenfenstern umgesetzt. Die geänderten Bestandteile sind in den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

Die erneute Auslegung bezieht sich nur auf die Ausgleichsfläche, nicht auf das Baugebiet. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Für das Baugebiet liegt daher eine Planreife nach §33 BauGB vor.



Die Entwurfsunterlagen hängen ab dem **29.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020** in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Sämtliche Entwurfsunterlagen liegen in diesem Zeitraum im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Außerhalb der Dienststunden ist dies nach tel. Terminabsprache für die Bauungspläne mit Frau Peters (704-501) möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf goslar.de zugänglich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden - jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.